der Hauptuhr c in die Steuerleitung e gegeben worden. Der Kloben s ist zwischen die Stifte r und r₁ eingefallen, da der Magnet den Anker angezogen hat. Geht die Uhr vor, so trifft der Kloben s auf den Stift r und stellt die Scheibe l unter Überwindung der Friktion der Kupplung k zurück. Umgekehrt trifft er beim Nachgehen der Uhr auf den Stift r₁ und stellt die Scheibe vorwärts. Die ausgezogen gezeichnete Ruhelage des Ankers wird durch eine nicht dargestellte Feder erwirkt. Die Anordnung ist auch dann von Bedeutung, wenn die Frequenz konstant ist, so daß im Falle des Vorhandenseins der Wechselspannung sämtliche synchronisierten Uhren richtig und synchron laufen.

Abstellhebel für Weckeruhren

Um bei Weckuhren einen Ablauf des Weckerwerkes auf alle Fälle zur gegebenen Zeit sicherzustellen, greift nach einer Emil Speck in Schwenningen a. N. durch Gebrauchsmuster geschützten Erfindung der unter Federdruck stehende Abstellhebel direkt in ein auf der Aufzugwelle sitzendes Sperrad ein und hemmt das Weckerwerk. Die Sperrwirkung erfolgt im Zeitraum des Weckerablaufes durch Druck auf den Abstellhebel. Die Auslösung wird durch Betätigung des Aufzuges bewirkt, indem das auf der Aufzugwelle sitzende Sperrad durch die Schräge seiner Zähne den Hebel aus seiner Sperrstellung herausrückt, unterstützt von einer Feder. Außerdem wird, auch wenn die Zugfeder des Weckerwerkes nahezu abgelaufen ist, ein sicheres Abstellen bewirkt, da der Abstellhebel direkt am Ausgangspunkt der Federkraft wirkt.

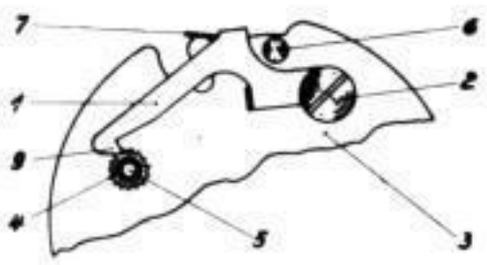

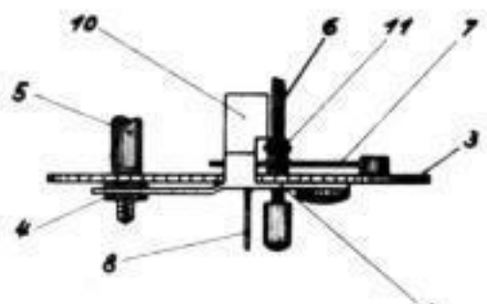

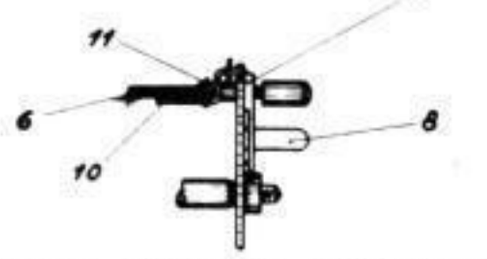

Die Ausgestaltung ist aus den Abbildungen erkennbar. Der Abstellhebel 1 ist mit der Befestigungsschraube 2 an der Platine 3 des Weckers leicht beweglich befestigt. Das Sperrad 4 sitzt fest auf der Aufzugswelle. In der Platine 3 sind Aufzugswelle und Abstellerwelle 6 gelagert. Dreht man die Aufzugswelle im Sinne des Uhrzeigers, wird unter gleichzeitigem Aufzug der Zugfeder der Abstellhebel 1 durch die Schräge der Zähne des Sperrades 4 aus seiner Sperrstellung herausgehoben unter Mithilfe der Feder 7. Das Weckerwerk kann nun ablaufen; hierbei dreht sich die Aufzugswelle der Aufzugrichtung entgegengesetzt.

Das Abstellen des Weckerwerkes kann auf drei verschiedene Arten vorgenommen werden. Bei Verwendung der einen Art kommen die beiden anderen in Wegfall. Durch Fingerdruck auf den hochgestellten Lappen 8 des Abstellhebels 1 unter Überwindung des Federdrucks von Feder 7 legt sich die Nase 9 des Abstellhebels in die Zähne des Sperrades 4 und sperrt den weiteren Ablauf des Weckers. Bei der anderen Abstellart wird der Ablauf des Weckers durch Druck auf die Fläche des Lappens 10 (Abb. 2) am Abstellhebel, der von einem am Weckergehäuse geführten Stift ausgeht, gehemmt. Eine dritte Abstellmöglichkeit ergibt sich durch Verwendung der Abstellerwelle 6. Wird auf diese gedrückt, so legt sich der Konus 11 der Welle 6 gegen die Kante des Lappens 10; hierdurch wird der Abstellhebel in die Sperrstellung gedrückt.

Neuerung an Uhrspiralschlüsseln

Bei der Regelung des Ganges von Uhr- und Weckerwerken wird es vielfach als nachteilig empfunden, daß er sogenannte Spiralschlüssel sich nur schwer drehen und daher selten in so feinen Grenzen einstellen läßt, wie das aus den Gründen einer Feinregelung des Werkganges erwünscht und nötig ist. Die Ursache dieser harten Einstellbarkeit des Spiralschlüssels liegt in der mit den bisher gebräuchlichen Selbstsperrungsmitteln für den Spiralschlüssel nicht erzielbaren, gleichmäßig starken, dabei aber doch die jeweilige Einstellage sichernden Reibung zwischen der Schlüsselnabe, der Platine und der sogenannten Druckplatte. Um diese Nachteile zu beheben, werden nach einem Vorschlag, den sich Ferdinand Höffler in Prüm (Eifel) hat durch Gebrauchsmuster schützen lassen, Verbesserungen vorgenommen. Zur Vermeidung eine harten Ganges der Schlüssel 8 ist sein Nabenteil auf einer besonderen, den Umfang der zugehörigen Körnerschraube 2, 9 umgebenden Ringbuchse gelagert, die, um ein Anrosten mit dem Schlüssel und der Druckplatte zu verhindern, zweckmäßig aus Messing bestehen; der Nabenteil wird gegen einen auf der Platinenfläche ruhenden Bodenflansch 11 der Buchse dadurch gleichmäßig angepreßt, daß die gebuckelte, ebenfalls auf den Buchsenumfang geschobene, federnde Druckplatte 10 durch den um deren Oberfläche herumgebördelten Rand 13 der Ringbuchse in ihrer Lage zur Schlüsselnabe gesichert wird; hierbei kann sich der Stellkopf 9 der Körnerschraube nur gegen die umgebördelte Randfläche der Buchse 12 abstützen. Der Abstand zwischen der Wölbung der Druckplatte 10 und der Schlüsselnabe 8 ändert sich also nicht, auch wenn geringe Abstandsänderungen der Lagerhöhlungen beider Körnerschrauben noch möglich bleiben. Die Ringbuchse 11, 12, 13 kann mit dem Schlüssel 1, 6, 8 und der Platte 10 zu einer baulichen Einheit vereinigt werden, indem die gelochte Schlüsselnabe und gelochte Druckplatte über den oben zunächst noch nicht umgebördelten Buchsenkörper 12 geschoben werden, worauf ein Druck auf den Rand des letzteren die Abbördelung 13 herstellt. Bei der Montage der Welle 5 mit ihren Tragteilen in das Platinenwerk kann ein durch die Stellköpfe 9 der Schraube 2 gerichteter axialer Druck niemals den Druck der Platte 10 gegen den Schlüssel 8 bzw. den Bodenflansch 11 verändern. — nn.

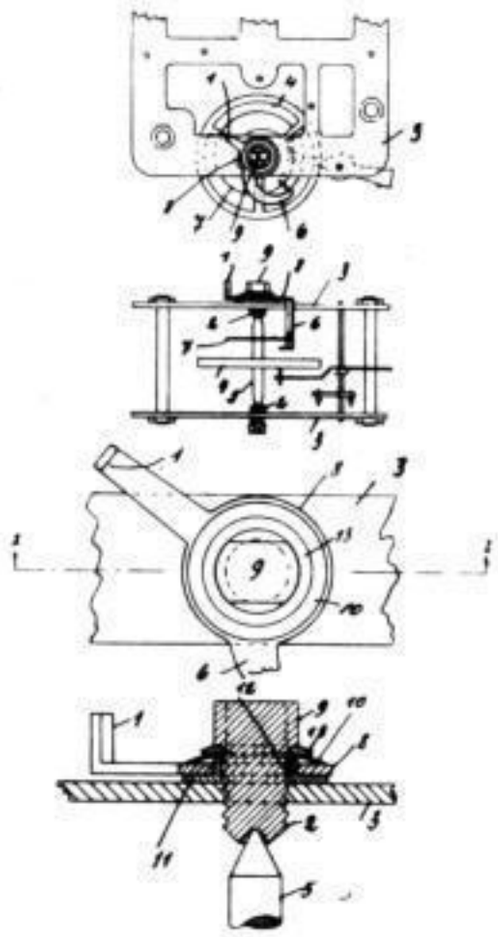

Gefolgschaftsbeiträge mit Brutto- oder Nettolohn?

Bei Arbeitsverträgen entstehen insbesondere bei deren Beendigung immer wieder zwischen dem Betriebsführer und den Gefolgschaftsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Brutto- oder Nettolohn vereinbart war. Solche Streitigkeiten sind oft recht unliebsam und kommen vor die Arbeitsgerichte. Dort wird unter Umständen Eidesleistung verlangt, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und wer will gern einen Eid leisten, selbst wenn er sich in seinem Recht glaubt! Um solche Differenzen von vornherein zu vermeiden, ist zu empfehlen, jeweils klare Vereinbarungen und diese tunlichst schriftlich zu treffen.

Jede Lohnvereinbarung hat zunächst als Bruttolohnvereinbarung zu gelten, d. h. es sind die gesetzlichen Abzüge zur Sozialversicherung und Steuer vorzunehmen. Anders ist es, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, daß der Lohn ohne Abzug ausgezahlt werden soll. Man sagt dann z. B. „30 RM rein raus" oder „30 RM auf die Hand" oder „30 RM frei Kassen". In diesen Fällen spricht man von Nettolohn. Solange das Arbeitsverhältnis besteht, geht es zumeist noch gut. Erst wenn etwa mit Streit das Arbeitsverhältnis endet, entstehen die Differenzen. Deshalb ist es ratsam, einen schriftlichen Vertrag zu schließen und darin klar und deutlich festzulegen, ob der Lohn brutto oder netto verstanden sein will. Bei ausdrücklichen Bruttolohnvereinbarungen können Differenzen kaum entstehen. Aber auch eine Vereinbarung etwa mit 30 RM netto ist noch keineswegs zweifelsfrei, weil dabei noch nicht einwandfrei feststeht, ob damit auch die Lohnsteuer und Bürgersteuer oder auch die DAF.-Beiträge übernommen sind, also Abzüge, die der Arbeitnehmer normalerweise selbst in voller Höhe zu tragen hat. Auch ist zu berücksichtigen, daß zumeist bei Nettolohnvereinbarungen Unterversicherungen vorgenommen werden, weil für die Beitragsberechnung nur der Nettolohn zugrunde gelegt wird. In Wirklichkeit sind aber die Beiträge zur Sozialversicherung und die Steuer von dem Lohn zu berechnen, der sich aus dem Nettolohn, den Sachleistungen und zuzüglich den übernommenen Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung einschließlich Steuern ergibt. Es ist deshalb in jedem Fall zu empfehlen, Bruttolohnvereinbarungen zu treffen. Dabei hat selbstverständlich das Gefolgschaftsmitglied bei jeder ordnungsmäßigen Lohnzahlung (nicht bei Vorschußzahlungen) Anspruch auf eine ordnungsmäßige Lohnabrechnung. Durch eine solche Bruttovereinbarung erfährt das Gefolgschaftsmitglied seine Lohnabzüge und wird auf diese Weise auch an seine Pflichten gegenüber dem Staat und der Sozialversicherung erinnert und an diesen Einrichtungen auch interessiert.

Wer aber durchaus Liebhaber von Nettolohnvereinbarungen bleiben will, soll dann schriftlich etwa folgende Vereinbarung treffen:

> „Barlohn monatlich ..... RM ohne Abzug von Sozialversicherung und Steuern."

Dann ist alles klar, und der ganz Vorsichtige kann noch vereinbaren, daß mündliche andere Abreden keine Gültigkeit haben. Im übrigen geben bei Bedarf die Dienststellen der DAF. Rat und Auskunft.

Bloß.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19420100/138